

WAHLORDNUNG

für die Wahl zur Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft

§ 1 Zusammensetzung der Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft besteht gemäß § 10 Abs. (3) der Satzung aus mindestens 60 und höchstens 100 Mitgliedern.
- (2) 48 Mitglieder werden über Listen der Gebietsgliederung, davon 12 auf einer Bundesliste, und 24 Mitglieder über Listen der Heimatgliederung gewählt.
- (3) Weitere Mitglieder werden gemäß §13 kooptiert.

§ 2 Wahlbezirke

- (1) Die Wahl erfolgt in Wahlbezirken.
- (2) Wahlbezirke der Gebietsgliederungen sind
 - die Landesgruppen der Sudetendeutschen Landsmannschaft sowie
 - in der Landesgruppe Bayern ausschließlich deren Bezirksgruppen.
- (3) Wahlbezirke der Heimatgliederungen sind die Heimatlandschaften.

§ 3 Sitzverteilung

- (1) Jeder Wahlbezirk erhält ein Grundmandat. Alle weiteren Mandate der Gebietsgliederung werden vor der Wahl auf die Wahlbezirke nach dem d'Hondtschen Verfahren aufgeteilt. Dabei wird die Durchschnitts-Mitgliederzahl zugrunde gelegt, die sich aus der bezahlten Bundesumlage für die letzten vier vollen Kalenderjahre vor der Wahlausschreibung ergibt. Die Mandatsaufteilung erfolgt durch den Bundeswahlausschuss.
- (2) Die 12 Mandate der Bundesliste werden über die Wahlbezirke der Gebietsgliederungen vergeben. Die Wertigkeit der Stimmen jedes Wahlbezirks errechnet sich aus dem Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Wahlbezirks zu der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Bundesverbandes, die sich aus der Beitragsabrechnung der bezahlten Bundesumlage für die letzten vier vollen Kalenderjahre vor der Wahlausschreibung ergeben.
- (3) Die 24 Mandate der Heimatgliederung werden wie folgt aufgeteilt:

Adlergebirge	1 Mandat
Altwaterland	3 Mandate
Beskidenland	1 Mandat
Böhmerwald	2 Mandate
Egerland	3 Mandate
Elbetal	2 Mandate
Erzgebirge-Saazerland	2 Mandate
Kuhländchen	1 Mandat
Mittelgebirge	1 Mandat
Polzen-Neiße-Niederland	3 Mandate



Riesengebirge	1 Mandat
Schönhengstgau	1 Mandat
Sprachinseln	1 Mandat
Südmähren	2 Mandate

§ 4 Wählbarkeit und Wahlbewerbungen

- (1) Um die Wahl in die Bundesversammlung kann sich jedes Mitglied der Sudetendeutschen Landsmannschaft
 - a) in einem Wahlbezirk der Gebietsgliederung oder auf der Bundesliste
 - b) in einem Wahlbezirk der Heimatgliederung
 bewerben.
- (2) Mitglied der Bundesversammlung kann nicht sein, wer beim Bundesverband der SL in einem Dienstverhältnis oder einem diesem vergleichbaren Dienstverhältnis steht.
- (3) Die Bewerbung muss schriftlich und kann nur auf dem Postweg oder in einem entsprechend gleichwertigen elektronischen Verfahren in der aus der Anlage A ersichtlichen Form erfolgen. Sie ist spätestens bis zum Ende des der Wahlzeit vorhergehenden vorletzten Monats bei dem Bundeswahlausschuss einzubringen. Maßgebend für den fristgerechten Eingang der Bewerbung ist das Datum des Poststempels bzw. das Übermittlungsdatum der elektronischen Nachricht. Wahlbewerbungen, die unwahre oder unvollständige Angaben enthalten oder nicht eigenhändig unterschrieben werden, sind ungültig.

§ 5 Wahlorgane und Wahlrecht

- (1) Wahlorgane sind in der Gebietsgliederung die Versammlungen der gewählten Vertreter der Untergliederungen der Landesgruppen – die Landesversammlung –, in Bayern die der Bezirksgruppen – die Bezirksversammlung –, in der Heimatgliederung der Sudetendeutsche Heimatrat. Jede Gebietsgliederung kann entscheiden, statt einer Delegiertenversammlung diese Aufgaben einer Mitgliederversammlung zu übertragen.
- (2) Das aktive Wahlrecht haben nur Mitglieder der Sudetendeutschen Landsmannschaft. Die Vertreter einer Untergliederung haben kein Wahlrecht, wenn diese im letzten vollen Kalenderjahr vor der Ausschreibung der Wahl nicht ihre Mitgliedsbeiträge abgerechnet hat.

§ 6 Wahlausschüsse

- (1) Zur Durchführung und Überwachung der Wahl werden ein Bundeswahlausschuss, für jeden Wahlbezirk ein regionaler Wahlausschuss und für die Heimatgliederung ein Wahlausschuss beim Heimatrat gebildet.
- (2) Bundeswahlausschuss ist der Hauptausschuss. Er kann zur Unterstützung Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle zuziehen.
- (3) Die anderen Wahlausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (4) Die Vorsitzenden dieser Wahlausschüsse werden auf Vorschlag der Landesvorstände (in Bayern Bezirksvorstände), in der Heimatgliederung auf Vorschlag des Vorstandes des Heimatrats vom Vorstand des Bundeswahlausschusses berufen. Diese berufen ihre Beisitzer aus den Landsleuten der Landesgruppe bzw. der Bezirksgruppe bzw. des Heimatrates.



§ 7 Aufgaben des Bundeswahlausschusses

- (1) Der Bundeswahlausschuss hält den Tag des Eingangs der Wahlbewerbungen fest. Er stellt die fristgerecht eingegangenen Wahlbewerbungen nach Wahlbezirken in den Wahlbewerberlisten (Anl. E) alphabetisch nach dem Familiennamen zusammen.
- (2) Der Bundeswahlausschuss teilt die Wahlbewerberlisten den Vorsitzenden der jeweiligen Wahlausschüsse mit.
- (3) Der Bundeswahlausschuss überprüft die Wahlberichte und stellt das Ergebnis fest. Er macht das Wahlergebnis bekannt.

§ 8 Aufgaben der anderen Wahlausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses beruft gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Wahlorgans oder, falls sie personengleich sind, allein die Mitglieder des Wahlorgans zu der Wahlversammlung ein. Er teilt Ort und Zeit der Wahlversammlung dem Bundeswahlausschuss spätestens zwei Wochen vorher mit.
- (2) In allen Wahlbezirken ist auch Briefwahl möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des Wahlbezirkes. Wahlberechtigte können bei den Vorsitzenden ihres Wahlbezirks die Briefwahlunterlagen beantragen. Der Wahlvorstand übersendet dann unverzüglich die Briefwahlunterlagen.
- (3) Die Wahlausschüsse führen die Wahlbeteiligungsliste (Anl. B). In die Wahlbeteiligungsliste sind Briefwähler und an der Wahlversammlung teilnehmende Mitglieder des Wahlorgans mit Familiennamen, Wohnort, Kreisgruppe oder Heimatkreis aufzunehmen. In der Wahlbeteiligungsliste ist die Aushändigung der Stimmzettel an die anwesenden Mitglieder des Wahlorgans und an die bevollmächtigten Vertreter abwesender Mitglieder des Wahlorgans zu vermerken.
- (4) Die Wahlausschüsse erstellen den Wahlbericht (Anl. D) und übersenden ihn dem Bundeswahlausschuss. Eine Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt erst durch den Bundeswahlausschuss.

§ 9 Wahlversammlung und Wahlvorgang

- (1) Die Wahlversammlung wird von dem Wahlausschuss geleitet.
- (2) Jedes Mitglied des Wahlorgans hat eine Stimme (s. § 10 (4) Satzung).
- (3) Jedes Mitglied eines Wahlorgans in der Gebietsgliederung erhält je einen Stimmzettel seines Wahlbezirkes sowie einen Stimmzettel für die Bundesliste. Jedes Mitglied des Wahlorgans der Heimatgliederung erhält einen Stimmzettel seines Wahlbezirkes der Heimatgliederung.
- (4) Die Wahlen sind geheim. Der Stimmzettel jedes Stimmberechtigten wird in einem unverschlossenen Umschlag in die Wahlurne geworfen.
- (5) Die Wahlbriefe sind so rechtzeitig zur Post zu bringen, dass sie am Tag vor der Wahlveranstaltung beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eintreffen.
- (6) Sobald alle anwesenden Mitglieder des Wahlorgans die Stimmzettel eingeworfen haben, öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe und wirft die Umschläge mit den Stimmzetteln in die Urne. Danach schließt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahl.



- (7) Der Wahlausschuss
- entnimmt der Wahlurne die Umschläge,
 - zählt sie und
 - stellt die Übereinstimmung mit der Wahlbeteiligungsliste fest,
 - entnimmt den Umschlägen die Stimmzettel und
 - stellt fest,
 - wie viele Stimmzettel abgegeben worden sind,
 - wie viele Stimmzettel gültig bzw. ungültig sind und
 - wie viele von den gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen.
- (8) Ungültig sind Stimmzettel,
- auf denen kein Wahlbewerber angekreuzt ist oder
 - mehr Namen angekreuzt sind, als in dem Wahlbezirk Mitglieder der Bundesversammlung zu wählen sind oder
 - die aus anderen Gründen einen klaren Willen des Wählers nicht erkennen lassen oder
 - Zusätze jeglicher Art enthalten.

§ 10 Wahlbericht

- (1) Der Wahlausschuss erstellt den Wahlbericht (Anl. D).
- (2) Der Wahlbericht muss enthalten: Ort, Tag, Beginn und Ende der Wahlversammlung; die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer des Wahlausschusses; das Ergebnis der Wahl nach Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und nach Anzahl der auf die einzelnen Wahlbewerber in den Wahlbezirken entfallenden gültigen Stimmen; Einsprüche und Entscheidungen darüber.
- (3) Der Wahlbericht ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.
- (4) Sämtliche abgegebenen Stimmzettel, Umschläge, die Wahlbeteiligungslisten, evtl. Zähllisten und der Wahlbericht sind getrennt nach Wahlbezirken bis zum Abschluss der nächsten Wahl zur Bundesversammlung aufzubewahren.

§ 11 Wahlzeit

- (1) Die Wahlversammlungen finden innerhalb der Wahlzeit statt.
- (2) Die Wahlzeit beträgt einen Kalendermonat.
- (3) Die Wahlzeit wird von dem Vorsitzenden des Bundeswahlausschusses mindestens ein Vierteljahr zuvor festgelegt; sie darf nicht später als 48 Monate nach Beginn der ablaufenden Wahlperiode beginnen.

§ 12 Gewählte Wahlbewerber

- (1) Gewählt sind die Wahlbewerber, die in einem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Wird ein Wahlbewerber in zwei Wahlbezirken gewählt, so hat er binnen einer Woche nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung von seiner Wahl durch den Wahlausschuss, der die Wahlergebnisse in beiden Wahlbezirken beizufügen sind, dem Bundeswahlausschuss schriftlich zu erklären, für welchen Wahlbezirk er die Wahl



annimmt. Gibt er innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt er nur für den Wahlbezirk gewählt, in dem er die meisten Stimmen erhalten hat.

- (3) Scheidet ein Mitglied der Bundesversammlung gemäß § 14 aus, so rückt der Wahlbewerber, der für denselben Wahlbezirk die höchste Stimmenzahl nach den gewählten Wahlbewerbern erhalten hat, nach.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Bundesversammlung gemäß § 14 aus, ohne dass ein Wahlbewerber zur Verfügung steht, der gemäß § 12 (2) nachrücken könnte, findet im Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachwahl statt, sofern vom Ausscheiden des Mitglieds bis zum Ablauf der Wahlperiode der Bundesversammlung mindestens 12 Monate liegen.

§ 13 Berufene/Entsandte Mitglieder der Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung beruft in ihrer ersten Sitzung
 - a) fünf von der Mitgliederversammlung der Sudetendeutschen Jugend – Jugend für Mitteleuropa e. V. gewählte Mitglieder mit Stimmrecht;
 - b) vier von der Bundeshauptversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft in Österreich gewählte Mitglieder ohne Stimmrecht.
Sie sind jedoch bei der Wahl des Sprechers wahlberechtigt und bei heimatpolitischen Entscheidungen, die die ganze Volksgruppe betreffen, stimmberechtigt;
- (2) Die gem. Abs. 1 a) berufenen Mitglieder müssen Mitglieder der Sudetendeutschen Landsmannschaft sein. Die Mitgliedschaft in der Sudetendeutschen Jugend ist der Mitgliedschaft in der Sudetendeutschen Landsmannschaft gleichgestellt.

§ 14 Ausscheiden aus der Bundesversammlung

Ein Mitglied der Bundesversammlung scheidet aus durch:

- a) Beendigung der Mitgliedschaft in der Sudetendeutschen Landsmannschaft; im Falle des § 13 in der SdJ bzw. SLÖ
- b) Aberkennung des Mandats
- c) Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung
- d) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- e) Tod.

§ 15 Bekanntmachung

In der Sudetendeutschen Zeitung sind bekanntzumachen:

- a) die Wahlzeit spätestens zwei Monate vor Beginn;
- b) die Wahlbewerberlisten spätestens in dem der Wahlzeit vorausgehenden Monat;
- c) das Wahlergebnis unverzüglich nach Feststellung durch den Bundeswahlausschuss.



§ 16 Rechtsmittel

- (1) Über Einsprüche von Mitgliedern der Wahlorgane wegen Verletzung der Wahlordnung durch den Landes-, Bezirkswahlausschuss oder den Wahlausschuss des Heimatrates entscheidet dieser unverzüglich.
- (2) Über alle anderen Einsprüche und Beschwerden gegen Entscheidungen von Wahlausschüssen entscheidet der Bundeswahlausschuss.
- (3) Einsprüche nach Absatz (1) sind spätestens bis zum Schluss der Wahlversammlung, andere Einsprüche sind spätestens bis zum dritten Werktag nach Beendigung der Wahlzeit einzulegen. Beschwerden sind innerhalb einer Woche seit Kenntnis der Entscheidung des betreffenden Wahlausschusses, spätestens jedoch bis zum dritten Werktag nach Beendigung der Wahlzeit zu erheben.
- (4) Der Bundeswahlausschuss entscheidet endgültig.

§ 17 Zusammentreten der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung tritt innerhalb von fünf Monaten nach Beendigung der Wahlzeit zusammen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 14. April 2024 in Kraft.

